owc Verlag für Außenwirtschaft

09/10 2019 23. Jahrgang H49998 www.owc.de

ChinaContact

Das Außenwirtschaftsmagazin

Finanzierung
Chinas Schuldenproblem – größer als bisher angenommen

Transport und Logistik
E-Commerce-Boom befördert Aufbau neuer Kapazitäten

100

100 Fragen und 100 Antworten: China 2019

100 Fragen und 100 Antworten zum China-Geschäft

Unternehmensgründung 11
Vor dem Start sorgfältig überlegen

Standorte und Investitionszonen 12
Anreize für Umzug in zweite und dritte Reihe

Arbeitsmarkt und Personal 14
Trend zur lokalen Führungsmannschaft

Social Credit System 18
Mehr Schwarze als Rote Listen

Zoll und Zertifizierung 20
Ohne Import- und Exportagent geht (fast) nichts

Schutz geistigen Eigentums 22
Geheim halten oder aktiv patentieren?

Foreign Investment Law 24
Ein Stück mehr Gleichbehandlung für Joint Ventures

Aktien 26
Markt öffnet sich

Währung 27
Akzeptanz des Renminbis weiter gewachsen

Infobeschaffung 30
Starkes Netzwerk in Deutschland und China

100

Zoll und Zertifizierung

Ohne Import- und Exportagent geht (fast) nichts

Herr Fischer, was sind die Besonderheiten bei Wareneinfuhr und Zollabwicklung in China?
Firmen, die am Außenhandel teilnehmen möchten, werden in China nach wie vor strikt reguliert. Die Außenhandelsberechtigung stellt eine wichtige Voraussetzung für den Im- und Export von Waren dar. Bei neuen Geschäftsbeziehungen sollte daher immer geklärt werden, ob diese Befugnis vorliegt oder ein Agent eingeschaltet werden muss, da das natürlich mit zusätzlichen Kosten verbunden wäre.

Die Außenhandelsberechtigung wird je nach Einteilung einer Firma als Staatsbetrieb, halbstaatlicher Betrieb, Privatunternehmen oder Foreign Invested Enterprice (FIE) vorgenommen. Die über 100 staatlichen und zahlreichen halbstaatlichen Betriebe mit städtischer beziehungsweise Provinzbeteiligung oder Betriebe der Volksbefreiungsarmee verfügen per se über eine Import- und Exportlizenz. Das Gleiche gilt für alle Firmen mit ausländischer Beteiligung, die FIE oder manchmal auch Foreign Direct Invested (FDI) genannt werden. Im Detail sind das Joint Ventures, also Gemeinschaftsunternehmen mit chinesischer sowie ausländischer Kapitalbeteiligung und 100-prozentige Tochtergesellschaften von ausländischen Unternehmen, die dann Wholly Foreign Owned Enterprise (WFOE) oder Foreign Invested Commercial Enterprise (FICE) genannt werden.

Kompliziert wird es bei der Privatwirtschaft. Diese stellt mit über zehn Millionen Unternehmen die überwiegende Mehrheit in China dar, beschäftigt den größten Teil der Arbeitnehmer und erwirtschaftet über 50 Prozent des Bruttoinlandsprodukts. Für eine Außenhandelsberechtigung ist ein Antrag bei der lokalen Industrie- und Handelskammer (Administration for Industry and Commerce, AIC) erforderlich. Diesem Gesuch wird in der Regel entsprochen, wenn nichts gegen die Firma vorliegt; aber es ist dann noch ein Devisenkonto bei der jeweiligen Hausbank zu beantragen.

Welche Einfuhrdokumente müssen vorgelegt werden?
Für die Einfuhr bestehen drei Dokumentationsebenen:

1. Die den Importeur betreffende Dokumentation mit den Registrierungsunterlagen der Firma wie Geschäftslizenz und Steuerbescheinigung. Alle Importeure in China müssen bei den Zollbehörden als Importer of Record (IOR) registriert werden. Sie erhalten einen zehnstelligen Zollregistrierungscode – den Customs Registration Code (CR-Code) –, der immer auf der Zollerklärung anzugeben ist.
2. Die die Waren betreffende Dokumentation mit den vom Exporteur bereitgestellten Unterlagen wie Vertrag, Handelsrechnung, Frachtbrief und Packliste. Durch die Angabe der korrekten Zolltarifnummer (HS-Code) sowie eine genaue und detaillierte Warenbezeichnung in den Begleitdokumenten wird die Einreihung und letztlich die Verzollung der Waren beschleunigt.
3. Die die Produktgruppe betreffende Dokumentation. Das können beispielsweise Gefahrgutbescheinigungen, Ursprungszeugnisse oder Produktzertifizierungen sein. Eine gründliche Vorbereitung dieser Dokumente ist unbedingt erforderlich, um Waren ohne Verzögerungen und Lagergebühren in China durch den Zoll zu bringen.

Welche Abgaben werden bei der Einfuhr fällig?
Die Abgaben bei der Einfuhr in China setzen sich aus vier Komponenten zusammen: Zölle, Einfuhrumsatzsteuer, Abfertigungsabgaben und Verbrauchsteuern. Die Zollsätze können dabei je nach Ursprungsland sehr stark variieren.

China unterhält zahlreiche Zollbegünstigungs- oder Freihandelsabkommen. Dazu zählen das Closer Economic Partnership Arrangement (CEPA) mit Hongkong und Macau, die Wirtschaftsunion in Südostasien (ASEAN+3 oder Bangkok-Abkommen) bestehend aus Brunei, Indonesien, Malaysia, den Philippinen, Singapur, Thailand, Vietnam, Kambodscha, Laos und Myanmar sowie China, Japan und Südkorea, außerdem die seit dem 24. Mai 2013 bestehende Vereinbarung mit der Schweiz. All diese Abkommen begünstigen Exporteure aus den Vertragsstaaten und verschlechtern die Position von Exporteuren aus anderen Gebieten, zum Beispiel aus der EU und aus den USA. Am 11. Dezember 2001 wurde China als 142. Mitglied in die Welthandelsorganisation (World Trade Organisation, WTO) aufgenommen. Für Exporteure aus den Staaten der WTO gelten die „Most Favoured Nation"-Konditionen (MFN), die verglichen mit den Zollbegünstigungs- oder Freihandelsabkommen nachteiliger sind. Am schlechtesten sind die General Duty Rates für Länder, die kein Handelsabkommen mit China abgeschlossen haben und auch nicht in der WTO vertreten sind.

Die Mehrwertsteuer und damit auch die Einfuhrumsatzsteuer befinden sich seit dem Beginn des Handelsstreits mit den USA in einer hektischen Abwärtsspirale. Am 1. Mai 2018 wurde die Mehrwertsteuer von 17 auf 16 Prozent gesenkt. Eine weitere Senkung auf 13 Prozent erfolgte am 1. April 2019. Für Produkte mit einem reduzierten Mehrwertsteuersatz liegt der Wert gar nur noch bei neun Prozent (davor: 13 beziehungsweise zehn Prozent). Die Abfertigungsabgaben belaufen sich auf 1,5 Prozent für zollfreie und 0,4 Prozent für zollpflichtige Waren. Verbrauchsteuern betreffen in der Regel nur Luxusgüter.

Wo bekommen Unternehmen Unterstützung bei der Bewältigung dieser komplizierten Prozesse?
Der restriktive Umgang mit der Vergabe von Außenhandelsberechtigungen hat in der Vergangenheit dazu geführt,

dass sich in China eine eifrige Szene von Import- und Exportagenten entwickelt hat. Diese Agenten können das Risiko und den Verwaltungsaufwand verringern, das Zollverfahren beschleunigen und eine gute Beziehung zu den Behörden herstellen. Allerdings steigen durch die Gebühren auch die Importkosten, und es besteht zumindest das Risiko, dass vertrauliche Informationen wie Preise und Vertragskonditionen bekannt werden. Der chinesische Agent sollte daher sehr gründlich ausgewählt werden. Er sollte auf jeden Fall die folgenden Punkte abdecken beziehungsweise über entsprechende Qualifikationen verfügen:

- eigener Zoll-Broker vor Ort, der die Anforderungen der lokalen Zollbehörde kennt, da jede Zolldienststelle in China spezifische Vorgehensweisen hat
- Kenntnis der besonderen Anforderungen für den Import der Produktgruppe
- Kenntnisse der produktspezifischen Terminologie für Übersetzungen ins Chinesische

Der Agent benötigt jeweils eine Vollmacht (Power of Attorney, POA), die im Original und mit Stempel des Importeurs bei der Zollverwaltung und beim China Inspection and Quarantine Bureau hinterlegt sein muss. Eine weitere Schnittstelle ist die State Adminstration of Foreign Exchange (SAFE). Angesichts der zahlreichen Schnittstellen wird klar, dass der Agent auch auf dem Gebiet des Behördenmanagements viel Erfahrung mitbringen sollte.

Welchen Produktzertifizierungspflichten müssen Exporteure nachkommen?

China verfügt über eine Vielfalt von Produktzertifizierungen. Entscheidend für den Exporteur ist, welche Zulassungen konkret vom Zoll kontrolliert werden. Hier ergibt sich ein überschaubares Bild an Zertifizierungen.

Das prominenteste Verfahren dürfte die China Compulsory Certification (CCC) sein. Sie befindet sich aktuell im Umbruch, da kürzlich einige Produktgruppen aus der Pflichtzertifizierung herausgefallen und teilweise durch Herstellererklärungen oder freiwillige Zulassungen ersetzt worden sind. Eine weitere wichtige Produktgruppe sind Life-Science-Produkte, die unter den Zuständigkeitsbereich der National Medical Products Administration (NMPA, vormals China Food and Drug Administration, CFDA) fallen. Hier werden Medizinprodukte und In-vitro-Diagnostika (IVD) genauso wie Arzneimittel, Kosmetika, Nahrungsergänzungsmittel, Säuglingsmilchnahrung und medizinische Nahrung geregelt. Diese dürfen ohne eine Registrierung oder Notifizierung bei der NMPA nicht nach China eingeführt werden. Auch der Maschinen- und Anlagenbau ist betroffen, wenn druckführende Teile benötigt werden. Die Druckgeräterichtlinie der Volksrepublik wird von der Special Equipment Licensing Organisation (SELO) verantwortet und heißt China Manufacturer License (CML).

Darüber hinaus gibt es zahlreiche Anforderungen an die Produktsicherheit in China wie die Restriction of Hazardous Substances (RoHS) oder Registration, Evaluation,

LSI Landesspracheninstitut in der Ruhr-Universität Bochum

CHINESISCH
INTENSIV LERNEN
ZIEL- UND PRAXISORIENTIERT

- Intensiv-Sprachkurse auf unterschiedlichen Niveaustufen
- Interkulturelles Training
- Online-Kurse (Blended Learning)
- Inhouse-, Spezial- und Auslandskurse
- Kleine Lerngruppen
- Einzelunterricht auf Anfrage
- Gästezimmer im Haus

UNSERE SPRACHEN
Arabisch • Chinesisch • Japanisch • Koreanisch • Russisch • Türkisch • Persisch

Haben Sie Fragen?
Wir beraten Sie gern: 0234 6874-0

www.lsi-bochum.de

Authorisation and Restriction of Chemicals (REACH), die aber vom Zoll in China nicht geprüft werden.

Wie können Unternehmen das für zahlreiche technische Waren erforderliche Prüfsiegel China Compulsory Certification (CCC) erlangen?
Der CCC-Prozess beinhaltet Beantragung, Typtest und Werksinspektion. Der Antrag ist bei einer akkreditierten Zulassungsorganisation in China zu stellen. Die größte der insgesamt 13 akkreditierten Stellen ist das China Quality Certification Center (CQC). Sobald der Antrag angenommen worden ist, wird ein Testlabor mit den Typtests beauftragt. Dieses teilt dem Antragsteller die Anzahl der Testmuster mit, die an das Testlabor zu liefern sind, und stellt nach Abschluss der Tests einen Testbericht und eine Rechnung aus. Danach kann die Werksinspektion vorgenommen werden. Dafür benötigen die Inspektoren ein Einladungsschreiben des Antragstellers für die Beantragung ihrer Visa. Für eine Erstinspektion kommen in der Regel zwei Inspektoren für zwei Tage in das Werk. Sie stellen nach erfolgreich verlaufener Werksinspektion einen Bericht aus. Liegen der Zertifizierungsorganisation Originalantrag, Testbericht und Werksinspektionsbericht vor, stellt sie das CCC-Zertifikat aus. Es ist fünf Jahre gültig. Allerdings sind in dieser Zeit jährliche Überwachungsaudits mit zwei Auditoren für einen Tag durchzuführen. Danach ist eine Rezertifizierung erforderlich.

Stefan Fischer
ist Managing Director der Cisema (Hong Kong) Limited.
fischer@cisema.com
https://www.cisema.com

Schutz geistigen Eigentums

Geheim halten oder aktiv patentieren?

Herr Jaeckel, wie ist die aktuelle Situation bei Verletzungen der Rechte an geistigem Eigentum (Intellectual Property Rights IPR) in China?
In Peking, Shanghai und Kanton gibt es spezialisierte IP-Gerichte. Deutsche Unternehmen sollten Verletzungsklagen vor diesen IP-Gerichten führen. Verfahren vor anderen Gerichten – besonders in räumlicher Nähe zu Verletzern in

Der aktuelle VDMA-Produktpiraterie-Bericht nennt China klar als Ursprungsland Nummer eins von Plagiaten.

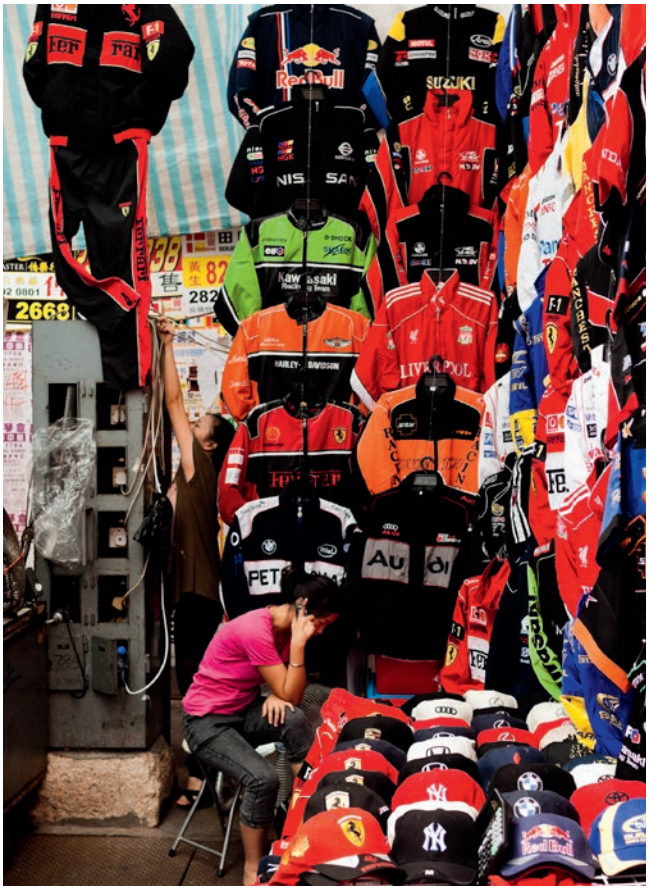

Foto: iStock © aluxum

Impressum

Herausgeber und Geschäftsführender Gesellschafter:
Ulf Schneider (v. i. S. d. P.)

Verlagsdirektor: René Khestel

Leitende Redakteurin: Petra Reichardt

Art Director: Jonas Grossmann
Grafik und Infografiken: Luise Rombach

OWC-Verlag für Außenwirtschaft GmbH
Ritterstraße 2 B, 10969 Berlin
Telefon: +49 30 615089-0 / Fax: +49 30 615089-29
E-Mail: info@owc.de

Anzeigen: OWC-Verlag für Außenwirtschaft GmbH
Ritterstraße 2 B, 10969 Berlin
Telefon: +49 30 615089-0 / Fax: +49 30 615089-29
E-Mail: anzeigen@owc.de

Anzeigenverkauf: Norbert Mayer

Abonnement: Jahresabonnement 120 €, Inland: zzgl. 7 % MwSt.
EU-Ausland: zzgl. 28 € Porto / Non-EU: zzgl. 48 € Porto
Einzelheft: 25 €

Leserservice: Telefon +49 6123 9238257 / Fax: +49 6123 9238244
E-Mail: leserservice-owc@vuservice.de

Gerichtsstand: Berlin, Amtsgericht Charlottenburg,
HRB 170362 B / ISSN 1869-3539

Druck: Bösmann Medien und Druck GmbH & Co. KG,
32758 Detmold

Titel: Eigene Darstellung

Hinweis: Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung der ChinaContact-Redaktion wieder.

Redaktionsschluss: 25. September 2019

ChinaContact-Beiträge können online unter www.owc.de recherchiert werden. Alle Rechte vorbehalten. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass hinsichtlich der Inhalte Urheberschutz besteht. Alle Informationen werden mit journalistischer Sorgfalt erarbeitet, für Verzögerungen, Irrtümer oder Unterlassungen wird jedoch keine Haftung übernommen. Für die Übernahme von Artikeln in Ihren elektronischen Pressespiegel erhalten Sie die erforderlichen Rechte unter: www.presse-monitor.de

Außenwirtschaft auf einen Blick
Die kostenlose OWC App

Wissen für Entscheider – digital, schnell, immer dabei

@work / @home / @travel

Immer auf dem neusten Stand!

OWC
Außenwirtschaft

OWC App
Kostenlos
für Apple IOS
für Android:

Available on the App Store

JETZT BEI Google Play

www.owc.de